



Gemeinde Stäfa

ALKOHOL UND TABAK UMGANG OHNE ÄRGER

Ein Leitfaden für Veranstaltende
von Festen, Partys sowie Sport- und Freizeitanlässen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Einleitung	4
3	Was will dieser Leitfaden	5
4	Was Sie und Ihr Personal wissen müssen	6
5	Präventionsmaterial klug eingesetzt	7
6	Unfälle, Vandalismus und Littering vermeiden	8
7	Bezugs- und Informationsquellen	9
8	Quellenverzeichnis	11
9	Gesetzliche Grundlagen	12

Anhang

10	Checkliste	15
11	Spickzettel	18
	Bemerkungen / Notizen	19

1 Vorwort

Die Gemeinde Stäfa verfügt über ein umfangreiches, breit gefächertes und qualitativ hoch stehendes Freizeit-, Erholungs- und Sportangebot. Mit Anlässen wie Herbstfest, EXPO, Stäfner Kalenderspiel (RäbeRäne, SeeleLiechter) oder den jährlichen Märkten und der Chilbi, mit einer aktiven Kultur- und Kleinkunstszene sowie verschiedenen Sport- und Freizeitanlässen besteht eine sehr lebendige, vielfältige Kultur.

Diese Veranstaltungen und Anlässe dienen unter anderem auch der sozialen Bindung und Integration sowie der Verwurzelung innerhalb und mit der Gemeinde. Das Angebot wird hauptsächlich über die vielen verschiedenen Vereine und Kulturschaffenden getragen. Die wichtigste Ressource eines Vereines ist die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Viele Vereine und somit ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen leisten mit der Organisation sowie der Führung von Festwirtschaften an Anlässen und Veranstaltungen einen substanziellen Beitrag zur Existenz und zum Unterhalt der eigenen Jugendabteilungen und somit zum Fortbestehen des eigenen Vereins und der kulturellen Vielfalt innerhalb der Gemeinde.

In Anbetracht dieser Ausgangslage versteht die Gemeinde Stäfa den Jugendschutz als Teil einer umfassenden Sucht- und Gesundheitspolitik, getragen vom Gemeinderat, vermittelt von den Fachbereichen Sicherheit, Gesundheit und Kinder und Jugend und umgesetzt von und mit IHNEN.

Lesen Sie diesen Leitfaden aufmerksam durch und nutzen Sie die Unterlagen im Anhang sowie die Kontaktadressen.

Fragen ? Wenden Sie sich an uns:

- Fachbereich Sicherheit: 044 / 928 77 20
sicherheit@staefa.ch
 - Kinder- und Jugendbeauftragter: 044 / 928 77 21
jugend@staefa.ch
 - Fachbereich Gesundheit: 044 / 928 77 19
gesundheit@staefa.ch
-

2 Einleitung

Es gibt viele Gründe und verschiedene Arten, ein Fest zu feiern oder eine Veranstaltung durchzuführen. Neben Programmgestaltung, Personalfragen, Technik, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung usw. ist auch der Jugendschutz ein immer stärker ins Zentrum rückendes und nicht mehr wegzudenkendes Thema. Für Sie als Veranstaltende ist diese Aufgabe nicht ganz leicht: Einerseits sind Sie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich, andererseits sind die Jugendlichen auch ein Teil Ihrer Kundschaft, den Sie nicht vergraulen wollen.

Es ist nicht unser Ziel, Alkohol und Tabak gänzlich von Veranstaltungen zu verbannen. Ziel ist es, Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und anderer Vorschriften zu unterstützen. Sie sind Bestandteil schweizerischer und kantonaler Gesetzgebung und sind gesundheitspolitisch begründet (Suchprävention, Risikominderung). Sie gehören zu unseren gesellschaftlichen Regeln und gelten sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Raum. Wir wollen sie in der Wahrnehmung Ihrer Pflichten und Ihrer Verantwortung unterstützen. Dabei ist entscheidend, dass neben Ihnen auch alle Helferinnen und Helfer die Überzeugung gewinnen, dass Alkohol- und Tabakprävention keine Frage des Goodwills ist, sondern Teil gesetzlicher Bestimmungen.

Die Gemeinde Stäfa geht im Bereich der Suchtprävention mit gutem Beispiel voran und schenkt an den von Ihr organisierten Anlässen an Jugendliche unter 18 Jahren generell keinen Alkohol aus und verkauft auch keine Tabakwaren oder -erzeugnisse. Dies gilt auch, wenn Vereine im Auftrag der Gemeinde eine Festwirtschaft führen oder ein Fest veranstalten. Wir hoffen, mit diesem Zeichen auch andere Vereine und Institutionen dafür zu gewinnen einen Schritt in die richtige Richtung zu tun.

3 Was will dieser Leitfaden

Als Veranstaltende von Festen, Partys und Sportanlässen können Sie damit konfrontiert werden, dass Ihre Gäste übermäßig alkoholische Getränke konsumieren und Tabakwaren rauchen. Angetrunkene oder betrunkene Gäste setzen sich und andere erhöhten Gesundheitsrisiken aus und können für Ihren Anlass zu unangenehmen Problemen führen. Ein Rausch kann gravierende Folgen haben: Unfälle im Strassenverkehr, Gewalttätigkeiten mit Verletzungsrisiko, Stürze und nicht zuletzt auch Alkoholvergiftungen. Neben den Folgen des Trinkens vermindert auch das Rauchen den allgemeinen Gesundheitszustand. Übermäßiger Alkoholkonsum sowie Rauchen kann kurz- und langfristig Leid und Kosten verursachen.

Was können Sie dagegen tun?

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, Problemen, die durch übermäßigen Alkohol- und Tabakkonsum entstehen, entgegenzuwirken oder diese so gut wie möglich zu verhindern. Die folgenden Seiten vermitteln Ihnen Informationen zur Instruktion des Personals, zum Einsatz von Präventionsmaterial und zur Vermeidung von Unfällen, Vandalismus und Littering. Praxistipps, eine Checkliste und nützliche Adressen helfen Ihnen bei der Planung und der Durchführung Ihrer Veranstaltung. Zudem finden Sie im Anhang die gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn Sie an Ihrer Veranstaltung alkohol- und tabakpräventive Massnahmen umsetzen,

- steigern Sie Ihr öffentliches Image,
 - üben Sie eine Vorbildfunktion aus,
 - handeln Sie gesundheitspolitisch verantwortungsvoll,
 - halten Sie die gesetzlichen Bestimmungen ein und riskieren so keine Geldbussen oder Strafverfahren.
-

4 Was Sie und Ihr Personal wissen müssen

Als Veranstaltende müssen Sie, wenn Sie alkoholhaltige Getränke ausschenken, nicht nur eine Bewilligung [1] für das Führen einer vorübergehend, bestehenden Gastwirtschaft einholen, sondern Sie tragen auch die Verantwortung für die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Abgabe von alkoholischen Getränken sowie Tabak und Tabakerzeugnissen. [2] Bei Nichtbeachten der gesetzlichen Jugendschutz-Vorschriften machen Sie sich strafbar. [3] Die Bewilligung für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an einem Anlass kann an Bedingungen und Auflagen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit geknüpft werden. [4] Ausserdem haben Sie die gesetzlichen Bestimmungen wie das Werbeverbot [5] und das Verbot der Abgabe von Tabakwaren und -erzeugnissen sowie von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene [6] einzuhalten. Ebenso wichtig ist das Einhalten des Verbots, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke abzugeben. In der Praxis fallen darunter alle Formen von Happy Hours, Zwei-für-eins-Partys, Mezzoprezzo- und All-Inklusiv-Veranstaltungen oder auch so genanntes Börsen-Drinking, bei dem die Preise je nach Nachfrage variieren. [7]

Durch fachgerechte Instruktion lernt Ihr Personal, worauf es beim Ausschank von alkoholischen Getränken ankommt und wie es heiklen Situationen begegnen kann.

Praxistipps

- Schenken Sie unter 16-Jährigen keine alkoholhaltigen Getränke aus.
- Schenken Sie unter 18-jährigen keine Spirituosen, Alcopops, Liköre, Branntweine, Wermut und Weine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent aus.
- Jugendlichen ab 16 Jahren dürfen Sie Bier und Bier-Mischgetränke, Wein, Schaumwein und Apfelwein (mit höchstens 15 Volumenprozent und ohne Zusatz von gebrannten Wassern) abgeben.
- Halten Sie die obigen Jugendschutzbestimmungen ein. Sie können bei Nichteinhaltung bestraft werden.
- Bringen Sie am Verkaufsort mehrere gut sichtbare Hinweisschilder mit den Jugendschutzbestimmungen an. [8]
- Verlangen Sie, dass Jugendliche einen amtlichen Ausweis mit Altersangabe zeigen. Wenn eine Person zu jung ist, teilen Sie ihr mit, dass Sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren abgeben dürfen.
- Schenken Sie betrunkenen Gästen keine alkoholhaltigen Getränke aus.
- Beachten Sie das Verbot, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen bzw. spirituosenhaltige Getränke abzugeben.
- Konsumieren Sie selber keine alkoholischen Getränke und rauchen Sie nicht, wenn Sie Gäste bedienen.

5 Präventionsmaterial klug einsetzen

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, die Suchtpräventionsstelle des Bezirkes Meilen sowie weitere Institutionen stellen Ihnen folgendes Material z.T. kostenlos zur Verfügung:

- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen
- Verschiedenfarbige Kontrollbänder fürs Handgelenk
- Flyer und anderes Präventionsmaterial (Alkohol und Tabak)

Praxistipps

- Bringen Sie am Verkaufsort mehrere Hinweisschilder (Jugendschutz) an.
- Klären Sie auf Plakaten über die Ausweispflicht auf.
- Machen Sie sich ein Spickzettel für das Alter (z.B: unter 16 - jünger als 15.01.92)
- Arbeiten Sie mit farbigen Kontrollbändern als Eintrittsbeleg (je nach Alter eine Farbe), denn das Personal kann anhand der Kontrollbänder das Alter der Jugendlichen identifizieren und sich beim Ausschank und Verkauf entsprechend verhalten.
- Bieten Sie originelle, preisgünstige alkoholfreie Getränke (Fruchtsäfte, Milchshakes, etc.) an und achten Sie dabei auf eine angemessene Preisdifferenz zum billigsten alkoholhaltigen Getränk.
- Alkoholfreie Getränke müssen billiger sein als alkoholhaltige.
- Verzichten Sie auf die Werbung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in schriftlicher Form, mit Gegenständen oder durch die Abgabe von Tabakwaren und alkoholhaltigen Gratisgetränken zu Werbezwecken.

Die Erfahrung zeigt, dass junge Menschen eher ein Verbot akzeptieren, wenn Ihnen verlockende alternative Angebote zur Verfügung stehen. Es ist deshalb wichtig, dass das Angebot an alkoholfreien Getränken visuell, preislich und geschmacklich attraktiv gestaltet wird.

6 Unfälle, Vandalismus, Littering vermeiden

Ab 0.5 Promille Blutalkoholgehalt gilt jede Person als fahruntüchtig. Alkohol vermindert bereits in geringen Mengen die Reaktionsbereitschaft. Das Unfallrisiko im Strassenverkehr erhöht sich. Daher kommt der Prävention von Verkehrsunfällen nach dem Konsum von alkoholischen Getränken grosse Bedeutung zu.

Das Rauchen schädigt beinahe jedes Organ im Körper, verursacht viele Krankheiten und verschlechtert den allgemeinen Gesundheitszustand. Ein Rauchstopp bringt bereits kurzfristig Vorteile, verkleinert die durch das Rauchen bedingten Gesundheitsrisiken und verbessert allgemein die Gesundheit. Zudem wird mit dem Verzicht der Abgabe von Tabakwaren und -erzeugnissen ein Beitrag zur Sauberkeit des Veranstaltungsortes geleistet.

Erfahrungen zeigen, dass Veranstaltungsbesucher oft, als Folge von übermässigem Alkoholkonsum, grosse Sachbeschädigungen und Verunreinigungen in der unmittelbaren und erweiterten Umgebung begehen. Als Veranstaltende tragen Sie die Mitverantwortung, nicht nur vandalistische Rechtswidrigkeiten, sondern auch achtloses Wegwerfen von Abfällen - das so genannte Littering - zu verhindern.

Praxistipps

- Klären Sie Ihre Gäste beispielsweise mit Hilfe der Promille-Parkscheibe darüber auf, wie viele alkoholhaltige Getränke wie viele Promille ergeben.
 - Sprechen Sie angeheiterte Personen auf deren Fahrfähigkeit an.
 - Hängen Sie einen Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Bahn, etc.) gut sichtbar auf.
 - Machen Sie auf Taxidienste aufmerksam, indem Sie deren Telefonnummern gut sichtbar anschlagen
 - Suchen Sie die Zusammenarbeit mit Nez Rouge, dem kostenlosen Heimfahrerservice.
 - Informieren Sie sich über das nationale Rauchstopp-Programm oder fordern Sie Unterlagen und Präventionsmaterial an
 - Beschaffen Sie sich Informationsmaterial über Projekte wie "Am Steuer nie", "be my angel tonight". Jugendliche Fahrer/innen, die sich verpflichten nüchtern zu bleiben, erhalten im Gegenzug von "be my angel tonight" verbilligte alkoholfreie Getränke.
 - Informieren Sie sofort die Polizei (Tel. 117), wenn Sie feststellen, dass Veranstaltungsteilnehmende öffentliche Einrichtungen oder privates Eigentum beschädigen.
 - Stellen Sie ausreichend auffällige Abfallbehälter auf und räumen Sie den Abfall während und nach der Veranstaltung regelmässig weg.
-

7 Kontakte, Bezugs- und Informationsquellen

National tätige, spezialisierte Fachstellen für Suchtprävention

«sfa / ispa»

Avenue Louis-Ruchonnet 14
Postfach 870
1001 Lausanne
Tel.: 021 321 29 11
Fax: 021 321 29 40
E-Mail: info@asf-ispa.ch
Internet: www.sfa-ispa.ch

Schweizerische Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme

«AT-Schweiz»

Haslerstrasse 30
3008 Bern
Tel.: 031 599 10 20
Fax: 031 599 10 35
E-Mail: info@at-schweiz.ch
Internet: www.at-schweiz.ch

Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz

Kantonsweit tätige, spezialisierte Fachstellen für Suchtprävention

«Fachstelle ASN»

Ottikerstrasse 10
8006 Zürich
Tel.: 043 360 26 00
Fax: 043 360 26 05
E-Mail: info@fachstelle-asn.ch
Internet: www.fachstelle-asn.ch

Alkohol- und Drogenprävention im Strassenverkehr

«Alkohol - am Steuer nie!»

Ottikerstrasse 10
8006 Zürich
Tel.: 043 360 26 00
Fax: 043 360 26 05
E-Mail: asn@infoaset.ch
Internet: www.fachstelle-asn.ch

Fachstelle für Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum im Zusammenhang mit Strassenverkehr

Material zum Thema Suchtmittel und Verkehrssicherheit ist zu beziehen unter:

➤ www.fachstelle-asn.ch

Regionale Suchtpräventionsstellen

«Suchtpräventionsstelle des Bezirkes Meilen»

Samowar
Hüniweg 12
8706 Meilen
Tel.: 044 924 40 10
Fax: 044 924 40 11
E-Mail: meilen@samowar.ch
Internet: www.samowar.ch

«Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich»

Röntgenstrasse 44
8005 Zürich
Tel.: 043 444 50 44
Fax: 043 444 50 33
E-Mail: welcome@sup.stzh.ch
Internet: www.suchtpraeventionsstelle.ch

Material zum Thema Jugendschutzbestimmungen ist zu beziehen bei Ihrer regionalen Suchtpräventionsstelle. Adressen siehe unter:

➤ www.suchtpraevention-zh.ch

8 Quellenverzeichnis

Was Ihr Personal wissen muss (Seite 5)

- [1] SR 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 2, lit. a
- [2] SR 680: Alkoholgesetz Art. 41, Abs. 1 Bst. l
- SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11 Abs. 1
- SR 935.11: Gastgewerbegesetz (GGG), § 25
- SR 810.1: Gesundheitsgesetz (GesG)
- [3] SR 311: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 136
- [4] BGS 943.11: Gastgewerbegesetz, § 10
- [5] SR 680: Alkoholgesetz, Art. 42b, Abs. 2 und 3, Bst. e
- SR 817.02: Lebensmittelverordnung, Art. 11 Abs. 3
- [6] SR 935.11: Gastgewerbegesetz, § 25
- [7] SR 680: Alkoholgesetz, Art. 41, Bst. g, h und k
- [8] SR 817.02: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-VO, Art. 11 Abs. 2

9 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Bestimmungen

I. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680, Stand 13. Juni 2006)

Das Alkoholgesetz verbietet in Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Spirituosen) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Abs. 1, Bst. i). Ausserdem untersagt der Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern einerseits zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, andererseits unter Gewährung von Vergünstigungen und durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken (Abs. 1, Bst. g, h, k). Im Alkoholgesetz ist das Werben für gebranntes Wasser mit preisvergleichenden Angaben oder mit dem Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen untersagt (Art. 42, Abs. 2). Verboten ist auch die Werbung für gebranntes Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind (Art. 42, Abs. 3, Bst. e).

II. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02, Stand 1. Mai 2007)

Artikel 11 ergänzt die obige Alkoholabgabeeschränkung und das obige Werbeverbot in drei Absätzen folgendermassen:

- 1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- 2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.
- 3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.;
 - b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

III. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311, Stand 19. Dezember 2006)

Das Strafgesetzbuch regelt in Artikel 136 die Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder wie folgt: "Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

Kantonale Bestimmungen

I. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (SR 935.11, Stand 1. Januar 2007)

Im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf vom 1. Dezember 2006 wird die Patentpflicht folgendermassen beschrieben (§ 2):

- a) Eines Patentbesitzes bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
- b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Im Gastgewerbegesetz ist als Nebenbestimmung unter § 2 noch folgendes formuliert: "Die Erteilung des Patents kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden."

Im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf vom 1. Dezember 2006 existieren in Bezug auf den Jugendschutz folgende Einschränkungen (§ 25):

- 1 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- 2 Die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
- 3 Die Abgabe und der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.

II. **Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007**
(SR 810.1, Stand 2. April 2007)

Im Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches folgendermassen beschrieben (§ 48):

- 1 Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.
- 2 Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:
 - a. Anschriften und Schilder von Betrieben.;
 - b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen;
 - c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten;
 - d. weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.
- 3 Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.
- 4 Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- 5 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

10 Anhang: Checkliste

Aufgaben Planungsphase

Grundsätzliches

Alterslimite für Eintritt zur Veranstaltung festlegen

- ja nein

Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen und Ausweispflicht auf

- Plakat Flyer Inserat
- Billett Internt anderem

Unterstützung durch Fachpersonen bei der Planung der Jugendschutzmassnahmen

- ja nein

Eingangsbereich

(Ausweis- und Alterskontrollen)

Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder

(zu beziehen bei den regionalen Suchtpräventionsstellen)

- ja nein
- Plakate, die auf Altersbeschränkung und Ausweispflicht hinweisen
- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang und Kasse anbieten
- Für Sicherheit nur ausgewiesenes Fachpersonal (Sicherheitsdienste, Securitas, etc.) anbieten
- Wenn Körperkontrollen vorgesehen sind, männliches und weibliches Personal anbieten

Briefing Personal Eingangsbereich

- Frühzeitiges und kompetentes Briefing
- Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol und raucht nicht
- Konsequente Ausweiskontrolle
- Kontrollieren, dass kein Alkohol die Eingangskontrolle passiert
- Angeheiterte Person auf Fahrtüchtigkeit ansprechen

Wer

Wann

Erledigt

Aufgaben Planungsphase

Service- und Barpersonal

Briefing Personal Eingangsbereich

- Frühzeitiges und kompetentes Briefing
- Bar- und Serviceverantwortliche bestimmen
- Genügend Bar- und Servicepersonal aufbieten
- Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol und raucht nicht
- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
- Konsequente Ausweiskontrolle, sofern keine Kontrollbänder abgegeben wurden
- Jugendliche bei der Wahl von nichtalkoholischen Getränken unterstützen und bestärken
- Umgang mit Jugendlichen klären, welche keinen Alkohol trinken dürfen
- Kein Alkoholausschank an Betrunkene

Getränkeangebot

Normalangebot

- Ansprechend präsentierte alkoholfreie Cocktails und Drinks im Barsortiment einplanen
- Gemeinsam mit Getränkelieferanten attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
- Angaben auf Preislisten zu Altersbeschränkung vorbereiten
- Hinweistafeln mit gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen anfordern und bestellen

(Information bei regionaler Suchtpräventionsstelle)

Spezialangebot für Gäste überlegen, die keine Alkohol trinken

- Alkoholfreie mobile Bar mieten
(Information bei regionaler Suchtpräventionsstelle)
- Alkoholfreie Drinks zu Spezialpreisen
- Zusätzliche Attraktionen wie Saft- oder Milchbar

Unfallprävention

- Fahrpläne öV, Telefonnummern Taxi beim Ausgang gut sichtbar anbringen
- Shuttelservice, Nez Rouge, Taxi-Service vor Ort anbieten

Wer

Wann

Erledigt

Aufgaben Einrichtungsphase

Briefing / Hinweise

- Briefing der Mitarbeitenden durchführen und Verantwortlichkeiten klären
- Festgelegte, zulässige Alterslimite im Eingangsbereich anbringen
- Hinweise auf Altersbeschränkung im Eingangsbereich anbringen
- Hinweise auf Altersbeschränkung an der Bar und auf den Preislisten anbringen
- Wichtige Telefonnummern zur Unfallprävention (Notfallliste) in Ein- bzw. Ausgangsbereich sowie an der Bar / Gastrobereich anbringen

Wer

Wann

Erledigt

Aufgaben während der Veranstaltung

Verantwortliche + Sicherheitsdienste

- Eingangskontrolle dabei unterstützen, die Altersbeschränkungen durchzusetzen
- Gäste ansprechen, die Jugendliche mit Alkohol versorgen
(auf gesetzliche Grundlagen verweisen)
- Ausschank verweigern, wenn Jugendliche bzw. Erwachsene übermässig trinken
- Betrunkene darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden
- Signalisieren, dass Gewalt, Vandalismus und Deal nicht toleriert werden

Wer

Wann

Erledigt

11 Anhang: Spickzettel

Material

- Hinweisschilder "Jugendschutzbestimmungen"
- Anschlag Altersbeschränkung (z.B.: ab 18+)
- Anschlag öV-Fahrpläne / Taxi-Nummern, etc.
- Anschlag Notfall-Liste (Feuerwehr, Sanität, Polizei, etc.)
- Eintrittsbänder (farbig) zur Alterskontrolle

Eingangskontrolle

- Ausweiskontrolle (Datum als Spick)
 - Ausweise (nur ID, Pass, Fahrausweis)
 - Foto vergleichen, Alter kontrollieren
- Eintrittsbänder nach Farben
 - Unter 16 (jünger als z.B.: 30.04.92) (rot)
 - Unter 18 (z.B.: 01.05.92 bis 30.04.90) (orange)
 - Ab 18 (ab 01.05.90) (grün)
- Bänder direkt am Handgelenk befestigen (nicht mitgeben)

Personal

- Personal mindestens 18 Jahre alt
- Verantwortlichkeiten bestimmen
- Information / Schulung vor Arbeitsbeginn
- Ausweiskontrolle sofern keine Bänder abgegeben werden können (Datum als Spick)
- Wer arbeitet trinkt keinen Alkohol und raucht nicht

